



## INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT AUGUST 2022

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
der Bundesrat hat am 8.7.2022 die Senkung der Nachzahlungszinsen auf 0,15 % pro Monat bzw. 1,8 % pro Kalenderjahr beschlossen. Diese Regelung gilt rückwirkend ab 1.1.2019. In diesem Zusammenhang wird auch gesetzlich festgeschrieben, dass freiwillige Zahlungen, die vor Erlass eines Steuerbescheids auf zu erwartende Steuerschulden gezahlt werden, bei der Zinsberechnung zu berücksichtigen sind. Bisher war dies nur auf Antrag und im Billigkeitsweg möglich. Mit dieser Neuregelung verlieren Steuernachzahlungen für frühere Jahre - etwa nach einer Betriebsprüfung - ihren Schrecken. Zukünftig wird die Höhe der Nachzahlungszinsen alle zwei Jahre an geänderte Verhältnisse angepasst. Auch der Zinsmarkt kommt in Bewegung. Die europäische Zentralbank erhöht wegen der Rekordinflation im zweistelligen Bereich die Zinsen im Euroraum. Der Leitzins steigt auf 0,5 %. Der Negativzins für Guthaben entfällt. Bei Krediten mit variablem Zinssatz wird es daher höchste Zeit, eine langfristige Zinsbindung mit dem Kreditgeber zu vereinbaren.*

### **Fahrtkostenzuschuss und 9 € Ticket**

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn Zuschüsse zu deren Aufwendungen für Tickets für öffentliche Verkehrsmittel, bleiben diese steuerfrei nach § 3 Nr. 15 EStG. Allerdings darf die Höhe des Zuschusses die Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Kauf von Fahrkarten nicht übersteigen. Während der Gültigkeit des 9 € Tickets kann es aus Vereinfachungsgründen bei den bisherigen Zuschüssen bleiben. Allerdings dürfen die Zuschüsse des gesamten Kalenderjahres die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen. Dies bedeutet, dass spätestens zum Jahresende eine Kontrollrechnung durchzuführen ist. Wird dabei festgestellt, dass die Zuschüsse höher als die Aufwendungen waren, ist der Differenzbetrag als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu behandeln.

### **Aufwendungen für Berufsbekleidung**

Nur sog. „typische Berufsbekleidung“ kann steuerlich bei den Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden. In einem kürzlich veröffentlichten Urteil hat der Bundesfinanzhof hierzu noch einmal Stellung genommen und erläutert, dass zur Berufsbekleidung nur solche Kleidungsstücke gehören, die nach ihrer Beschaffenheit objektiv nahezu ausschließlich für die berufliche Nutzung bestimmt, geeignet und wegen der Eigenart des Berufs nötig sind. Normale bürgerliche Kleidung - wie etwa der schwarze Anzug des Trauerredners - scheidet somit bei der steuerlichen Berücksichtigung aus. Zur Berufsbekleidung gehören somit Uniformen, Schutzbekleidung oder solche Kleidungsstücke, die ohne die beruflichen Gründe

nicht angeschafft worden wären. Allerdings dürfen Arbeitgeber ihren Angestellten Kleidung speziell für die Arbeit zur Verfügung stellen, ohne dass dies Lohnsteuer auslöst, sofern die Nutzung für betriebliche Zwecke überwiegt. Unter diesem Gesichtspunkt könnte einem Kellner ein schwarzer Anzug zur Verfügung gestellt werden, sofern dieser ausschließlich während der Arbeit getragen wird. Abzugsfähig können auch Kleidungsstücke sein, die grundsätzlich auch ohne einen entsprechenden Beruf angeschafft werden, sofern diese einen deutlichen Firmenaufdruck enthalten, also etwa den Namen der Baufirma oder der Arztpraxis.

### **Vereinsstatuten anpassen**

Sofern Sie sich in einem (gemeinnützigen) Verein engagieren, sollten Sie dort anregen, dass die Satzung einmal überprüft und an aktuelle Verhältnisse angepasst wird. In manchem Verein gibt es im Statut nämlich Regelungen, die in den ersten Jahren nach der Vereinsgründung noch zutreffend und praktikabel waren. Sind Vereine jedoch im Laufe der Zeit gewachsen und haben sich Rahmenbedingungen geändert, muss auch die Satzung angepasst werden. Dies gilt beispielsweise für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung. Ist hierzu die Anwesenheit eines bestimmten Prozentsatzes der Mitglieder erforderlich, droht bei stark steigenden Mitgliederzahlen die Beschlussunfähigkeit, wenn die Jahreshauptversammlung schwach besucht wird. Bei einem gemeinnützigen Verein muss geregelt werden, an welche gemeinnützige oder öffentliche Einrichtung das Vereinsvermögen fällt, wenn der Verein aufgelöst oder die Gemeinnützigkeit versagt wird. Hier sollte geprüft werden, ob die

ursprüngliche Regelung noch zweckmäßig bzw. gewünscht ist.

### Corona-Pflegebonus

Bis zum 31.3.2022 konnten Sie als Arbeitgeber Ihren Mitarbeitern eine Corona-Prämie bis zu 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Durch das kürzlich verkündete „Vierte Corona-Steuerhilfegesetz“ hat der Gesetzgeber eine neue steuerfreie Vergünstigung geschaffen, nämlich den Corona-Pflegebonus in Höhe von bis zu 4.500 €. Wie die Corona-Prämie muss auch dieser Bonus zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgezahlt werden, und zwar bis zum 31.12.2022. Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur für Arbeitnehmer in medizinischen Einrichtungen, z. B. Krankenhäusern, ambulanten Pflegediensten, Dialyseeinrichtungen, Arzt- oder Zahnarztpraxen oder Rettungsdiensten. Er gilt auch für solche Personen, die in den genannten Einrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt sind. Den Anspruch haben auch Verwaltungskräfte, Auszubildende oder Praktikanten dieser Einrichtungen. Die Steuerbefreiung kann grundsätzlich für jedes Dienstverhältnis in Anspruch genommen werden, sofern es sich um unterschiedliche Arbeitgeber handelt. Wer im Begünstigungszeitraum den Arbeitgeber wechselt, kann somit die steuerfreie Zahlung zweimal erhalten. Gleiches gilt auch, wenn jemand parallel mehrere Arbeitsverhältnisse hat.

### Betriebsveranstaltungen im kleinen Kreis

Dürfen an einer vom Arbeitgeber organisierten Betriebsveranstaltung nicht alle Mitarbeiter teilnehmen, führt dies grundsätzlich zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Der Freibetrag in Höhe von 110 € kommt nicht zum Ansatz, wenn der Teilnehmerkreis eingegrenzt ist. In diesem Fall greift auch nicht der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, so das LSG Baden-Württemberg (Az. L 3 U 1001/20). Im Streitfall hatte ein Arbeitgeber zum Skifahren für einen Tag nach Österreich eingeladen, ohne dabei sämtliche Mitarbeiter einzubeziehen. Teilnehmen konnten ohnehin nur die Mitarbeiter, die Ski fahren können. Bei der Veranstaltung stürzte ein Arbeitnehmer und verletzte sich. Nach Auffassung des LSG gilt dies jedoch nicht als Ar-

beitsunfall. Die gesetzliche Unfallversicherung muss also nicht eintreten.

### Erfordernis schriftlicher Arbeitsverträge

Bereits jetzt bestimmt das „Nachweisgesetz“, dass der Arbeitgeber spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen hat. Es ist zwar theoretisch möglich, einen Arbeitsvertrag mündlich zu schließen – dies ist jedoch nicht empfehlenswert. Aber auch dann zwingt das Nachweisgesetz den Arbeitgeber die Eckpunkte des Beschäftigungsverhältnisses schriftlich zu fixieren. Ab 1.8.2022 können Verstöße gegen das Nachweisgesetz mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden. Schriftlich niederzulegen bzw. in Verträgen zu vereinbaren sind u. a. der Arbeitsort, die Höhe und die Bestandteile des Arbeitsentgelts einschließlich einer evtl. Vergütung von Überstunden, Regelungen zur Arbeitszeit und über vereinbarte Ruhepausen sowie bei Schichtarbeit über das Schichtsystem und den Schichtrythmus. Ferner muss die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzung schriftlich geregelt werden. Bei Arbeit auf Abruf ist festzulegen, dass die Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsaufwand zu erbringen ist und das Zeitfenster sowie Referenzstunden zu benennen sind, über die hinaus der Arbeitnehmer keine Arbeitsleistung zu erbringen hat. Ferner sind die mindestens zu vergütenden Stunden zu benennen. Auf Grund dieser Verschärfungen raten wir Ihnen, gemeinsam mit Ihrem Rechtsanwalt oder Arbeitgeberverband zu prüfen, ob Sie alle Anforderungen der neuen EU-Arbeitsbedingungsrichtlinie erfüllen. Diese gilt übrigens auch für Aushilfen und Minijobber.

Steuerart	Fälligkeit
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	<b>10.08.2022</b>
Umsatzsteuer	<b>10.08.2022</b>
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)	<b>15.08.2022</b>
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)	<b>10.08.2022</b>
Sozialversicherung	<b>29.08.2022</b>

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: stolz@steuer-beratung.de

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de).